

„Waffenbesitzkarte“

Formalien

Einbringungsstelle: Bundespolizeidirektion Steyr (1)/___
Antragsteller: Severin S, Sonnbergerstraße 8, 4400 Steyr (1)/___
Schriftsatzform: wegen, einfach, Beilagen; Bezeichnung Antrag; Trennung SV/Antrag/Begründung;
Datum; Unterschrift, Schlüssigkeit (1)/___

I. Sachverhalt und Beweisanbote

a. Sachverhalt: Severin S, geb.13.10.1953; belgischer Staatsbürger; wohnhaft Sonnbergerstraße 8 4400 Steyr; betreibt Juweliergeschäft; am 23.08.2008 wurde S von Diebesbande überfallen, die schon länger Steyr unsicher macht; S erlitt schwere Prellungen am Körper und mehrere Riss-Quetschwunden am Kopf; S möchte daher eine Waffe kaufen, obwohl er weiß, dass im Zusammenhang mit privatem Waffenbesitz immer wieder schwere Unfälle passieren, weil er Angst vor weiteren Überfällen hat; S will einen Waffentresor einbauen lassen; er ist bei guter körperlicher Gesundheit, Lungenfunktion eingeschränkt (starker Raucher seit 20 Jahren); S leidet unter Weitsichtigkeit (0,25 Dioptrie); weiters verfügt er über ein ausgeglichenes Gemüt, ist ein vorsichtiger und konfliktscheuer Mensch der stets wohlüberlegt und besonnen handelt; S ist auch gerichtlich unbescholten; am 09.08., 05.09., 10.10.2003 wurden über S wegen Trunkenheit am Steuer drei Verwaltungsstrafen verhängt (1)/___
b. Beweisanbote: PV, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Gutachten Dris. G, Gutachten Dris. P, Verwaltungsstraferkenntnisse, Strafregisterauszug (1)/___

II. Antrag

Zuständige Behörde: Bundespolizeidirektion Steyr, Funktion: unmittelbare Bundesverwaltung I. Instanz (1)/___
Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 WaffG (1)/___

III. Begründung

1. § 20 Abs 1 iVm § 21 Abs 1 WaffG: Der Erwerb und Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen ist nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig; Waffenbesitzkarte ist antragsbedürftig „Besitz“: Legaldefinition in § 6 WaffG; „genehmigungspflichtige Schusswaffe“; Legaldefinition in § 19 Abs 1 WaffG (1)/___
Subsumtion: S wird Waffe in seinem Gewahrsam haben; S will Faustfeuerwaffe kaufen, diese ist eine genehmigungspflichtige Schusswaffe (1)/___

2. Bewilligungsvoraussetzungen nach § 21 Abs 1 WaffG

- Verlässlichkeit

Verlässlichkeit: Legaldefinition des § 8 Abs 1 WaffG; Prognoseentscheidung

Z 1: leichtfertig: unbestimmter Gesetzesbegriff; fahrlässige Verwendung von Waffen, weil Antragsteller etwa jähzornig und leicht reizbar ist, aufgrund seines Geisteszustandes angenommen werden kann, dass er die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren nicht einsehen kann und auch nicht in der Lage ist sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, oder einschlägige Bestrafung vorliegt (1)/___
Subsumtion: S ist ein vorsichtiger Mensch, konfliktscheu, handelt besonnen und wohlüberlegt, Gefahr die von Waffen ausgeht ist ihm bewusst; auch ist S gerichtlich völlig unbescholten, daher kein Hinweis auf leichtfertigen Umgang mit Waffen (1)/___

Z 2: sorgfältige Verwahrung: unbestimmter Gesetzesbegriff; die besondere Gefährlichkeit von Waffen erfordert es, diese so zu verwahren, dass sie Unberufenen nicht zugänglich sind (1)/___
Subsumtion: S will Waffentresor kaufen, dieser ist absperrenbar und für die Aufbewahrung von Waffen konzipiert (1)/___

Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes des § 8 Abs 2 WaffG:

Z 1: alkohol- oder suchtkrank; Subsumtion und Argumentation: über S wurden zwar drei Verwaltungsstrafen wegen Trunkenheit am Steuer verhängt, er hat jedoch seither dem Alkohol abgeschworen, keinerlei Hinweise auf Alkoholismus (unauffällige Blutwerte); S ist zwar starker Kettenraucher, Nikotinsucht stellt jedoch keine psychische Beeinträchtigung dar (2)/___

Z 3: körperliches Gebrechen; Subsumtion und Argumentation: S ist zwar fehlsichtig, da seine Weitsichtigkeit lediglich 0,25 Dioptrie beträgt, kann keine Beeinträchtigung im Umgang mit einer Waffe angenommen werden (2)/__

(5): öfter als zweimal Verwaltungsübertretung im Zustand der Trunkenheit begangen, keine Tilgung; Subsumtion und Argumentation: S hat am 09.08., am 05.09. und am 10.10.2003 jeweils eine Verwaltungsstrafe wegen Trunkenheit am Steuer erhalten; gemäß § 55 VStG sind die ersten beiden Strafen bereits getilgt (2)/__

- EWR-Bürger

EWR-Bürger: Legaldefinition in § 9 WaffG; Subsumtion..... (1)/__

- Vollendung des 21. Lebensjahres

Subsumtion..... (1)/__

- Rechtfertigung

Rechtfertigung: Legaldefinition in § 22 WaffG; Subsumtion und Argumentation: S betreibt ein Juweliersgeschäft, wurde bereits ausgeraubt und dabei schwer verletzt, neuerlicher Raub möglich bzw wahrscheinlich, da er wertvollen Schmuck verkauft und Diebsbande bereits seit längerer Zeit in der Stadt Raubzüge durchführt (2)/__

3. Rechtsentscheidung (arg: § 21 Abs 1: Die Behörde hat...auszustellen) (1)/__

4. Zuständige Behörde:

- sachlich: § 48 Abs 1 WaffG; Bundespolizeidirektion Steyr

- örtlich: § 48 Abs 2 WaffG; Hauptwohnsitz in Steyr (1)/__

(25)/__